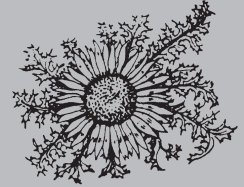




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön

Jahrgang 23

Dienstag, den 30. Oktober 2018

Nr. 10

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau: Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr

erreichbar unter der

Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8, 36457 Stadtlengsfeld
Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510
Polizei-Notruf: 110

Zahlungshinweis

für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Für die Zahlungen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ist, wenn nicht im Bescheid ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das **IV. Quartal** folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

- 15.11.2018 -

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten werden Mahngebühren, Säumniszuschläge und anfallende Auslagen erhoben.

Dermbach, den 23.10.2018

Hugk

Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DERMBACH

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach (ca. 9.500 Einwohner) hat zum **01. Januar 2019**

die Stelle der/des

Kämmerers/Leiters des Sachgebietes Finanzen (m/w/d)

zu besetzen.

Sie erwartet eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Führungsposition der Verwaltungsgemeinschaft. Als Leiter der Finanzabteilung/Kämmerer obliegt Ihnen die Leitung der gesamten Finanzwirtschaft der Mitgliedsgemeinden incl. der Bereiche Kasse und Steuern.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Aufstellung der Haushalts- und Finanzpläne
- Aufstellung der Jahresrechnungen
- Federführende Überwachung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden 2019
- Haushaltsüberwachung
- Finanzstatistik und -berichte
- Angelegenheiten des kommunalen Finanzausgleichs
- Controlling
- Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden
- Stundung, Niederschlagung, Erlass, Titulierung und Beitreibung von Forderungen
- Mittel- und langfristige Investitionsplanung und Kontrolle
- Kosten-, Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Effektivitätsprüfung kostenrechnender Einrichtungen
- Beschaffung von Zuweisungen, Zuschüssen und Fördermitteln
- Fachaufsicht über die Gemeindekasse
- Erarbeitung gemeindlicher Steuer- und Abgabensatzungen
- Veranlagung von Real- und anderen Steuern
- Konzessionsverträge
- Verwaltung von Beteiligungen
- Erarbeitung entscheidungsreifer Vorlagen für die kommunalen Gremien

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Verwaltungsfachwirt oder vergleichbare Berufserfahrung im öffentlichen Dienst bzw. Qualifikation mit einschlägiger Erfahrung im Bereich der kommunalen Finanzverwaltung
- Führungskompetenz sowie Fähigkeiten zur Mitarbeitermotivation

- selbständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten
- hohes Maß an Flexibilität, Engagement, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit, Organisationsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Berufserfahrung in den o. g. Aufgabenbereichen
- Kenntnisse in den Bereichen KommHV und Controlling
- Kenntnisse im Bereich der Fachverfahren H&H proDoppig und REGISAFE sind von Vorteil
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen und Terminen auch außerhalb regulärer Arbeitszeiten
- Führerschein der Klasse B (3) und grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Fahrtkostenerstattung durch den Arbeitgeber

Was wir Ihnen bieten:

- **eine Vollzeitstelle** (40 Wochenstunden)
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der Entgeltgruppe 10 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Gemeinschaftsvorsitzende Herr Hugk (Tel. 036964/8811) gern zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **16.11.2018** an die

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
- Hauptverwaltung/Gemeinschaftsvorsitzender -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

**Hugk
Gemeinschaftsvorsitzender**

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DERMBACH

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach (ca. 9.500 Einwohner) hat zum **01. Januar 2019** die Stelle des

Mitarbeiters der Kasse (m/w/d)

zu besetzen.

Sie erwartet eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Zahlungsverkehr
- Bewirtschaftung der Kassenmittel
- Buchführung
- Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse
- Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse
- Überwachung der Zahlstellen, Gebührenkassen und Handvorschüsse
- Aufstellung des kassenmäßigen Abschlusses und Vorbereitung der Jahresrechnungen
- Vollstreckungsvorgänge
- Gebühren nach der Kostenordnung zum Vollstreckungsgesetz
- Verwahrung von Wertgegenständen

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Berufserfahrung im öffentlichen Dienst bzw. Qualifikation mit einschlägiger Erfahrung im Bereich Kassen- und Finanzwesen
- selbständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten
- Flexibilität, Engagement, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit, Organisationsgeschick
- Berufserfahrung in den o. g. Aufgabenbereichen
- Kenntnisse im Bereich der Fachverfahren HKR und REGISAFE sind von Vorteil

Was wir Ihnen bieten:

- **eine Teilzeitstelle** (35 Wochenstunden)
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der Entgeltgruppe 6 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Gemeinschaftsvorsitzende Herr Hugk (Tel. 036964/8811) gern zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **16.11.2018** an die

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
- Hauptverwaltung/Gemeinschaftsvorsitzender -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Brunnhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 01.10.2018

Beschluss-Nr. 2018/06/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 16.08.2018

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/06/02

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2018 der Gemeinde Brunnhartshausen. Gleichzeitig wird der Beschluss 2018/04/02 vom 31.05.2018 aufgehoben.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/06/03

Der Gemeinderat beschließt, die Ausführung der Malerarbeiten an den Dachkästen und Holzverschalungen am Dorfgemeinschaftshaus in Brunnhartshausen an die Firma Malerbetrieb Martin Fleischmann, Dorfstraße 20 A in 36452 Brunnhartshausen gemäß dem Angebot vom 29.08.2018 in Höhe von 2.931,57 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2017 über die Beteiligung der Gemeinde Brunnhartshausen an der Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

Gerstung
Bürgermeister

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 27.09.2018

Beschluss-Nr. 18/10/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 29.08.2018

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2017 über die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2017 für die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Technologie- und Gründer-Fördergesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH Südthüringen (TGF) zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 18/10/02

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Lieferung von Feuerwehrausrüstungsartikel (Bestellung FFW Dermbach, Oberalbach, Jugendfeuerwehr 2018) an die Firma Feuerschutz Möller GmbH & Co.KG aus Petersberg. Der Angebotspreis in Höhe von 10.913,31 EURO Brutto wird bestätigt. Das Angebot erscheint in Bezug auf Leistung und Preis als das günstigste Angebot für die Gemeinde Dermbach.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk
Bürgermeister

Gemeinde Neidhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 04.10.2018

Beschluss-Nr. 36/07/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 13.09.2018

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 37/07/18

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzepts 2018 der Gemeinde Neidhartshausen. Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 20/04/2018 vom 24.07.2018 aufgehoben.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 38/07/18

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 04.10.2018 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Neidhartshausen vom 14.08.2014.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Staudt
Bürgermeister

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen vom 25.09.2018

Beschluss-Nr. 01/25/09/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 28.08.2018

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2017 über die Beteiligung der Gemeinde Oechsen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

Bleisteiner
Bürgermeister

Stadt Stadtlengsfeld

Hundesteuersatzung Stadt Stadtlengsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000

(GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld in seiner Sitzung am 19.09.2018 die

Hundesteuersatzung der Stadt Stadtlengsfeld
beschlossen.

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen-unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen (wie z.B. GmbHs, Vereine, Genossenschaften) zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde nach § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner und –pflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als drei Monate in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält. Der Nachweis muss erbracht werden, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb angenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3**Steuersatz**

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Steuergebiet jährlich:

1. für den ersten Hund	50 €
2. für den zweiten Hund	50 €
3. für jeden weiteren Hund	70 €
4. für jeden gefährlichen Hund	500 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach den Ziffern 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Ziffer 3 erhoben.

§ 4**Steuerbefreiung**

Steuerfrei ist das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- (3) Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (4) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung besitzen, untergebracht sind,

(5) Hunden, die zur Bewachung von Herden in der erforderlichen Anzahl dienen,

(6) Hunden, die abgerichtet sind und die von Artisten und Schauspielern nachweislich für die Berufsarbeit notwendig werden,

(7) Hunden, die sich in gewerblichen Tierhandlungen befinden,

(8) Hunden, die Gebrauchshunde sind und von einem gewerblich zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- zur Bewachung von **Wohngebäuden** erforderlich sind, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 500 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen,
- von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins, die überwiegend als Jagdhunde gehalten werden **und** die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen erfolgreich abgelegt haben,
- die als Ersthund von Steuerpflichtigen gehalten werden und nachweislich aus dem Tierheim Springen bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, für **das erste Jahr der Hundehaltung**. Bei der Steueranmeldung solcher Hunde ist eine Bescheinigung des „Tierheim-Vereins-Wartburgkreis e.V.“ vorzulegen. Bei Rückgabe des Hundes an das Tierheim Springen ohne wichtigen Grund, ist die Steuer nachzuzahlen.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, dass der Hund nach Art, Größe und Alter für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(2) Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

(3) Steuervergünstigung wird bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen. Maßgeblich für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(4) Eine Steuervergünstigung kann nur jeweils für den ersten Hund gewährt werden, außer bei Hundehaltung zu Erwerbszwecken (i. S. d. § 4). Für jeden weiteren Hund ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 – für den zweiten und jeden weiteren Hund – zu berechnen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen der Voraussetzungen der

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.

(6) Für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Steueramt – auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

(3) Für die Folgejahre wird die Steuerschuld jeweils am 01.07. d. Jahres fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich im Steueramt bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft eine Hundemarke aus. Die Hundemarke ist dem Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundemarke wird dem Hundehalter eine neue Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist bzw. wenn der Halter des Hundes einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Die Hundemarke ist in diesen Fällen an die Verwaltungsgemeinschaft zurückzugeben.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Steuerüberwachung

Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Stadtlengsfeld flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen.

Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Stadtlengsfeld Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Stadtlengsfeld, den 09.10.2018

J. Pempel
Bürgermeister
 (Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Beschlüsse**aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur am 16.10.2018****Beschluss-Nr. XXII/2018**

Der Bauausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Ausschusssitzung vom 30.08.2018.

Abstimmung: 3 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse**aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 19.09.2018****Beschluss-Nr. 14/08/18**

Der Stadtrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Stadtratsitzung vom 15.08.2018.

Abstimmung: 9 Ja / 4 Nein / 0 Enthaltung

Dem Stadtrat wurde der Beteiligungsbericht 2018 über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Stadtlengsfeld an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen Aktiengesellschaft – KEBT AG – Erfurt bzw. die unmittelbare Beteiligung am KEBT – Konzern im Jahr 2017 zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 15/08/18

Der Stadtrat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Stadtlengsfeld. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates vom 09.05.2018 (Beschluss-Nr. 09/04(18)) aufgehoben.

Abstimmung: 11 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 16/08/18

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben von 9.359,35 € (HH-Stelle 2.630101.94000) als Planungsleistung und von 37.437,40 € für Tiefbauleistungen zur Herstellung eines behindertengerechten Zugangs im Bereich „Im Eisfeld“ in Gehaus.

Die Finanzierung erfolgt aus Fördermitteln des Freistaates Thüringen zur Dorferneuerung von 30.420 € (HH-Stelle 2.630101.36100), aus beantragten Lottomitteln von 10.000 € (HH-Stelle 2.630101.36100), aus einem Investitionszuschuss des Landesverbandes für Menschen mit Behinderungen in Thüringen von 3.880 € (HH-Stelle 2.630101.36800) sowie einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 2.500 € (HH-Stelle 2.91001.31000).

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/08/18

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen vom Landratsamt Wartburgkreis
- Teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von .. entfällt ...
- Nicht berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von einer Bürgerin aus Stadtlengsfeld.

- Das Planungsbüro –PBB- Bad Salzungen GmbH wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Hinweise sind bei der Vorlage zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 1748) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kohlgrubenhöhe“ in der Stadt Stadtlengsfeld bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als **Satzung**.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Bürgermeister der Stadt Stadtlengsfeld wird beauftragt, für die vorgenannte 2. Änderung der Satzung die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 9 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/08/18

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Straßensanierungsarbeiten in Stadtlengsfeld und Gehaus an die Firma Schilling Bau GmbH, An der B 89 Nr. 1, 98617 Einhausen.

Abstimmung: 13 ja / 0 nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/08/18

1. Der Stadtrat beschließt den Ankauf des IT-Systems „Alarmdispatcher“ der Firma Alarm Dispatcher Systems GmbH aus Dresden zu einem Preis von 7.100 €. Grundlage bildet das Angebot 1807-0286 vom 11.07.2018.

2. Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer für die Stadt Stadtlengsfeld.

Das Angebot erscheint in Bezug auf Leistung und Preis als ein günstiges Angebot für die Stadt Stadtlengsfeld.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse**aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 17.10.2018****Beschluss-Nr. 20/09/18**

Der Stadtrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Stadtratsitzung vom 18.07.2018

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 21/09/18

Der Stadtrat beschließt die Ausführung der Bauleistungen, Los 1 – Abbruch- und Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Freifläche Schlosspark Gehaus an die Fa. Manfred Weih, Industriestraße 6, 36466 Dermbach in Höhe von 31.380,90 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 22/09/18

Der Stadtrat beschließt die Ausführung der Bauleistungen, Los 2 – Elektroleistungen für die Erneuerung Freifläche Schlosspark Gehaus

Abstimmung: 9 ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 23/09/18

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 6.000 € (HH-Stelle 2.590001.96000) für die Neugestaltung des öffentlichen Spielplatzes der Stadt Stadtlengsfeld.

Die Finanzierung erfolgt durch die geplante Ausgabe zur Einfriedung des Spielplatzes mit einem Stabmattenzaun von 4.250 € (HH-Stelle 2.590001.96000) und einer zusätzlichen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 1.750 € (HH-Stelle 2.910001.31000).

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 24/09/18

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 5.100 € (HH-Stelle 2.771001.93500) für den Erwerb eines Anbaustreuers zur Absicherung des Winterdienstes. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 5.100 € (HH-Stelle 2.91001.31000).

Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister die Vollmacht, die Beauftragung der Lieferleistung zum Erwerb des Anbaustreuers nach Prüfung und Wertung der Angebote vorzunehmen. Die Auftragserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter.
Abstimmung: 8 ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 25/09/18

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 6.003 € (HH-Stelle 1.630000.51000) für zusätzliche Straßensanierungsarbeiten in Gehaus. Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.900000.00300). Das gesamte Antragsvolumen für die Firma Schilling Bau GmbH beträgt zusammen 19.040,49 €.

Abstimmung: 8 ja / 1 Nein / 0 Enthaltungen

**Pempel
Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach



Tierheimverein Wartburgkreis e.V.
36460 Frauensee, Springen 39

Wie in jedem Jahr laden die Mitarbeiter unseres Tierheimes alle Tierfreunde aus nah und fern recht herzlich ein zur

Tierweihnacht

wann: Samstag, den 01.12.2018
ab 13.00 Uhr

wo: Tierheim Wartburgkreis, Springen 39

Schauen Sie sich gerne um und lernen Sie unser Tierheim kennen.
Freuen Sie sich auf Kaffee und Kuchen , vegane Speise und Thüringer Rostbratwurst,
angeregte Gespräche und viele, viele dankbare Tiere.

Herzlich Willkommen !!

Jürgen Holland-Nell
Vorsitzender des Tierheimvereines

Jeannette Kneifel
Leiterin des Tierheimes



Kleingartenfläche Gemeinde Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann ab 01. Januar 2019 eine Gartenparzelle verpachten:

Pachtvertrag ab : 01.01.2019
Größe : ca. 84m²
Flurstück Nr. : 937, Flur 9
Lage: : Am Friedhof Unteralba
Nutzung : Kleingarten/Erholungsfläche

Für nähere Auskünfte bzw. zur Abgabe eines Pachtantrages wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Dermbach
Geisaer Str. 16
36466 Dermbach
Telefon 036964/ 80275

oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Liegenschaften:
Frau Hollenbach Tel.036964/8812

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Pachtantrag per E-Mail unter der Adresse hollenbach@vgs-dermbach.de einzureichen.

Stadt Stadtlengsfeld



Hubertusmesse

**am 04. November 2018 um 17⁰⁰Uhr
in der katholischen Kirche in Zella/Rhön**

Die Kirchengemeinde in Zella/Rhön und die Jägerschaft Bad Salzungen laden alle Freunde der Jagdmusik zur Hubertusmesse ein.

Die musikalischen Beiträge zur Liturgie werden auf Parforcehörnern geblasen. Es erklingen Melodien, die seit Jahrhunderten mündlich weitergegeben wurden.



**Predigt - Pfarrer Plesche
Orgel - David Kötzner**

**Parforcehornbläsergruppe - „Buchonia Stadtlengsfeld“
unter der Leitung von Herrn Klaus Sträßer
und die Jagdhornbläser der Jägerschaft**

EINTRITT FREI !